Aktionsplattform Bodenschutz
c/o Bundesverband Boden e.V.
Frankfurter Straße 46
35037 Marburg
Tel.: 06421/ 20 44 52
bvboden@bvboden.de

03. März 2011

Statement der Aktionsplattform Bodenschutz (ABo) zur „Ermittlung und Bewertung von TOC-Gehalten in Bodenmaterial“ im Rahmen eines § 12 b BBodSchV „Aufbringen und Einbringen von Material unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht“

1. Im **Anwendungsbereich** von § 12 b BBodSchV sollte das Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf „Bodenmaterial“ (ohne Mutterboden) begrenzt werden. Sonstige bereits im Boden vorhandene mineralische Materialien mit einem Volumenanteil von ≤ 10% sind zulässig.
2. Zur Begrenzung des Eintrags von organischem Kohlenstoff sollten **TOC-Werte** mit folgender Differenzierung festgelegt werden:
   - 1 Masse-% TOC als Regelwert
   - 5 Masse-% TOC bei zusätzlicher Einhaltung eines DOC-Wertes in Höhe von 10 mg/l im Eluat und der biologischen Abbaubarkeit des Trockenrückstandes der Originalsubstanz bestimmt als Atmungsaktivität (AT_4) in Höhe von 0,5 mg/g gemäß den in der DepV verankerten Verfahren[1]

   Begründung:
   - Verhinderung von möglichen Umsetzungsprozessen unter anaeroben Bedingungen
   - Begrenzung von Nitratfreisetzungen
   - Verhinderung der Einbringung organischer Abfälle
   - Schaffung einer sinnvollen Abstufung zu den Anforderungen zur Ablagerung von Abfällen in der DepV
3. Ergänzend sollte folgende **Sonderregelung** analog der Schadstoffregelung in § 12 Abs. 10 eingeführt werden:
   „*In Gebieten mit erhöhten Gehalten an organischem Kohlenstoff im Bereich* unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht *ist eine Verlagerung von Bodenmaterial innerhalb des Gebietes zulässig, wenn die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Bodenfunktionen nicht zusätzlich beeinträchtigt werden und insbesondere die Situation am Ort des Aufbringens nicht nachteilig verändert wird. Die Gebiete erhöhter TOC-Gehalte werden von der zuständigen Behörde festgelegt*[2]*.“*

[1] Die Übernahme dieser Verfahren aus der DepV sollte übergangsweise erfolgen, bis ein validiertes Verfahren zur Bestimmung des inerten bzw. elementaren Kohlenstoffs (s. Punkt 4.) vorliegt, das dann parallel in beide Regelungen eingeführt werden sollte.
[2] Dazu sollte jedoch kein förmliches Feststellungsverfahren eingeführt werden.

4. Zeitnah ist zusätzlich ein **Verfahren zur Ermittlung des inerten bzw. elementaren Kohlenstoffs** analog der Regelung in Anhang 3 Nr. 2 i. Verbdg. m. Anhang 4 Nr. 3.1.3.3 DepV (Referentenentwurf vom 15.11.2010) zu verankern . Hierzu erscheint auf Grund des aktuellen Kenntnisstand das Gradientenverfahren am ehesten geeignet zu sein. Es bedarf aber noch der Weiterentwicklung, der Festlegung von Konventionen für bestimmte Randbedingungen, der Erprobung und der Normung. Daher sind diese Methoden erst zu einem späteren Zeitpunkt für eine Verankerung in der BBodSchV geeignet.
5. Zu laufenden und in den nächsten Jahren beabsichtigten Bodenmaterial-Verfüllungsmaßnahmen sollte ein **Monitoringprogramm** unter Einbeziehung der weiteren in der Diskussion befindlichen Untersuchungsverfahren (einschl. Gasbildungsraten und Sauerstoffzehrung) durchgeführt werden.